

Rahmenvertrag

zwischen dem

Verband Deutscher Hallenspielflächen e.V. (VDH)
Am Sandtorkai 74
20457 Hamburg



- nachfolgend "VDH" genannt -

und der

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg

- nachfolgend "TÜV NORD Systems" genannt -



§ 1

Präambel

Als Unternehmerverband setzt sich der VDH u. a. für die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ein. Im Rahmen des Betriebs und der technischen Unterhaltung eines Indoorspielfläches sind die Betreiber gesetzlich verpflichtet (Verkehrssicherungspflicht), den sicheren Betrieb von Spielgeräten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist der Betreiber eines Indoorspielfläches verpflichtet, die Spielanlagen zu warten sowie – u.a. durch regelmäßige Inspektionen – in Stand zu halten. Mit diesem Vertrag wird vereinbart, dass die Mitgliedseinrichtungen des VDH die jährliche Hauptinspektion durch Sachverständige der TÜV NORD Systems zu Sonderkonditionen beauftragen können.

Der VDH wird diesen Rahmenvertrag einschließlich der Anlagen 1 und 2 seinen Mitgliedsbetrieben zur Verfügung stellen und sie über Änderungen informieren.

Interessierte Mitglieder des VDH können diesem Rahmenvertrag durch Auftragserteilung mittels Anlage 2 beitreten und sind somit Vertragspartner der TÜV NORD Systems.

Vertragspartner und Auftraggeber für die Hauptinspektion der TÜV NORD Systems ist grundsätzlich die VDH-Mitgliedseinrichtung, nicht der VDH selbst. Eine Pflicht zur Beauftragung der TÜV NORD Systems seitens der VDH-Mitglieder besteht nicht, die Vertragsfreiheit des einzelnen Betriebs bleibt unberührt.

§ 2

Vertragsgegenstand

Die TÜV NORD Systems erbringt, sofern dazu von der jeweiligen Mitgliedseinrichtung beauftragt, die jährliche Hauptinspektion an Spieleinrichtungen in den Mitgliedseinrichtungen (Indoorspielflächen) des VDH. Die Hauptinspektion wird an Spieleinrichtungen durchgeführt, die den Normen DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN EN 13814 sowie der DIN 4112 unterliegen.

§ 3

Inhalt und Umfang der Leistung

Die TÜV NORD Systems übernimmt die folgenden Aufgaben:

Die jährliche Hauptinspektion auf Grundlage der Normen DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN EN 13814 und DIN 4112 sollen die wiederkehrenden Prüfungen von Spieleinrichtungen in den bundesweiten Mitgliedseinrichtungen des VDH umfassen. Die jährliche Prüfung der Spieleinrichtungen beinhaltet grundsätzlich die Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes der Spieleinrichtung sowie der Spieloberflächen. Diese können z. B. durch die andauernde Beanspruchung sowie jegliche Veränderung der Anlage in ihrer Sicherheit, z. B. als Folge von durchgeführten Reparaturen, beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus beinhaltet die Prüfung eine Auflistung aller vorgefundenen Spielgeräte mit der Erstellung einer Mängelliste, die Kontrolle von Sicherheitsbereichen sowie die Erstellung eines Inspektionsberichtes je Indoorspielplatz mit einer Fotodokumentation der vorgefundenen Mängel.

Sollten gravierende Mängel an den Spieleinrichtungen festgestellt werden, so wird der Betreiber des jeweiligen Indoorspielplatzes umgehend benachrichtigt. Zur Gewährleistung der beiderseitigen Informationspflicht ist von den jeweiligen Betreibern der Indoorspielplätze ein Ansprechpartner zu benennen, so dass Spielgeräte mit gravierenden Mängeln umgehend gegen die weitere Nutzung gesichert werden können.

Die Dokumentation der Prüfung ist vom Betreiber aufzubewahren. Sie dient dem Betreiber des Indoorspielplatzes vor allem dazu, z. B. bei Unfällen, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist.

Zudem gewährleistet die Dokumentation eine Kontrolle darüber, ob die festgestellten Mängel tatsächlich beseitigt worden sind.

Des Weiteren wird den positiv-geprüften* Indoorspielplätzen ein TÜV NORD-Zertifikat über die regelmäßige Prüfung der Spieleinrichtungen ausgehändigt. Mit diesem Zertifikat haben die Betreiber der Indoorspielplätze die Möglichkeit, das erfolgreiche Durchlaufen der Prüfung auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit – z. B. im Eingangsbereich des Indoorspielplatzes oder auf der Homepage im Internet – zu kommunizieren.

*Positiv-geprüfte Indoorspielplätze: Hiermit ist das Durchlaufen der Prüfung ohne die Feststellung von gravierenden Mängeln gemeint.

Werden bei der Prüfung der Spieleinrichtungen gravierende Mängel festgestellt, so gilt die Prüfung des Indoorspielplatzes als nicht bestanden. Der jeweilige Betreiber ist in der Pflicht, die aufgezeigten Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu beheben und bekommt nach Vorlage der schriftlichen Dokumentation - falls erforderlich durch zusätzliche Bilddokumentationen - über die Mängelbehebung das TÜV NORD-Zertifikat ausgehändigt.

§ 4

Gestellung

Die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Geräte und technischen Hilfsmittel werden von TÜV NORD Systems gestellt und sind im Festpreis enthalten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich

- den Zugriff auf die zu prüfenden Geräte an den Prüftagen sicherzustellen,
- die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen (z.B. Herstellerbescheinigungen, Hallenübersichtspläne etc.),
- soweit zur Durchführung der Arbeiten erforderlich, entsprechendes (technisches) Personal zwecks Hilfestellung zur Verfügung zu stellen und der
- TÜV NORD Systems alle Veränderungen umgehend mitzuteilen, die für die Durchführung der Aufgaben von Bedeutung sind.

§ 5

Dokumentation

Die TÜV NORD Systems wird seine Aktivitäten in den Mitgliedseinrichtungen dokumentieren und für 5 Jahre archivieren.

§ 6

Vergütung

Die Vergütung für die von der TÜV NORD Systems erbrachten Leistungen gehen aus der beiliegenden Anlage 1 hervor. Die dort aufgeführten Sonderkonditionen bietet die TÜV NORD Systems nur den Mitgliedern des VDH an. Der VDH informiert die TÜV NORD Systems regelmäßig über Ein- und Austritte von Mitgliedern.

Bei Änderung der bei dem Vertrag zutreffenden Preise, Entgelte oder Stundensätze des Auftragnehmers werden die jeweiligen Preise vom Auftragnehmer zu Beginn eines Kalenderjahres angepasst. Die Information über die Anpassung erfolgt schriftlich durch die TÜV NORD Systems. Eine Anpassung über 3% bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem VDH und der TÜV NORD Systems tritt mit Wirkung zum 01.11.2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Dauer. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- (3) Jede Kündigung hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 8

Betriebsschließung

Mit der Betriebsschließung eines Indoorspielfläches endet zugleich dort die Verpflichtung der TÜV NORD Systems zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Die TÜV NORD Systems erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sorgfältig und nach bestem Wissen sowie nach den Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit und der Vollständigkeit der der TÜV NORD Systems überlassenen Unterlagen findet nur im Hinblick auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit statt, es sei denn, dass der Leistungsumfang gemäß den Vorschriften dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes beinhaltet.
- (2) Die TÜV NORD Systems wird seine Gewährleistungspflichten nach seiner Wahl durch kostenlose Mangelbeseitigung oder durch Neuvernahme erbringen. Sollten die diesbezüglichen Bemühungen wiederholt fehl, so sind die Mitgliedsbetriebe berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen (Wandlung oder Minderung).
- (3) Sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10

Haftung

Die Haftung der TÜV NORD Systems ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen und von der TÜV NORD Systems fahrlässig verursacht worden sind auf einen Höchstbetrag von 2,6 Millionen € (in Worten: zwei Millionen sechshunderttausend Euro) begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Bei vorsätzlicher Schadensverursachung haftet die TÜV NORD Systems unbegrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen zugunsten der TÜV NORD Systems wirken in gleicher Weise auch zugunsten seiner Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

§ 11

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der TÜV NORD Systems und dem Vertragspartner ist das materielle deutsche Recht anzuwenden.
 - (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg.
-

§ 12

Ausschlussklausel

Vertragsgegenstand ist nicht die erstmalige Abnahmeprüfung – nach der Errichtung – von Spieleinrichtungen.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen nicht durch diesen Vertrag abgedeckt:

- Prüfung der Flucht- und Rettungswege
- Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung sowie der Alarmierungs- und Lüftungseinrichtungen
- Prüfung des Brandschutzes
- Prüfung hinsichtlich der Genehmigung zur ggf. geänderten Nutzung
- Prüfung der elektrischen Einrichtungen
- Prüfung gemäß Versammlungsstättenverordnung

§ 13

Außergewöhnliche Spieleinrichtungen

Zu außergewöhnlichen Spieleinrichtungen zählen beispielsweise Kletterwände inkl. Sicherungen (z. B. Topassicherungen), die gemäß den vorgegebenen Intervallen – im Rahmen der Wartung – durch den Hersteller zu prüfen sind.

TÜV NORD Systems erbringt gemäß dieses Rahmenvertrages nur die Funktionsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Inspektion. Die sonstigen Herstellervorgaben bleiben unberührt.

§ 14

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
 - (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Bestand der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, für eine der unwirksamen Regelungen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht eine möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung zu treffen. Entsprechendes gilt im Falle einer vertraglichen Regelungslücke.
-

§ 15 Anlagen

Anlage 1
Anlage 2

Preise
Auftragserteilung

Hamburg, den

Verband Deutscher Hallenspieplätze e.V.

Hamburg, den

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
